Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober 2006 folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 - Vorsitz

Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Er/Sie leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 2 - Ältestenrat

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Ältestenrat. Dem Ältestenrat gehören kraft Amtes der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, die zwei stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen, die Ausschussvorsitzenden, die Vorsitzenden der Fraktionen und jeweils ein/e Vertreter/in der Parteien/Wählergruppen, die keine Fraktion im Sinne von § 36a HGO sind, an. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich vertreten lassen.

(2) Die Vertreter/innen der Parteien/Wählergruppen nehmen mit beratender Stimme teil, sie sind nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin, der/die den Vorsitz führt.

(3) Der Ältestenrat berät und beschließt insbesondere in den Fällen des § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

(4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft den Ältestenrat ein und führt den Vorsitz in den Verhandlungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Verlangen einer Fraktion hat der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den Ältestenrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Falls eine Entscheidung des Ältestenrates während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich wird, muss auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen oder mindestens 15 Stadtverordneten der Ältestenrat einberufen werden und die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen werden.

§ 3 - Fraktionen

Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadtverordneten. Jeder/Jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

§ 4 - Einladungen

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin, im Verhinderungsfalle einer/eine seiner/ihrer Vertreter/innen, beruft die Stadtverordnetenversammlung schrift-

lich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen mit einer Frist von sieben Tagen ein. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Ladungsfrist auf einen Tag abkürzen. Bei Wahlen (§ 55 HGO) und Änderungen der Hauptsatzung (§6 HGO) müssen jedoch zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung I und II der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist im Flur vor dem Sitzungssaal ein Informationsständer mit der Tagesordnung und einem Sitzplan aufzustellen.

(3) Verhandlungsgegenstände, über die in dem Fachausschuss/ den Fachausschüssen ein einstimmiges Votum erzielt wurde, werden in der Regel unter der Tagesordnung II aufgeführt. Über die Tagesordnung II wird zu Beginn der Sitzung ohne Aussprache insgesamt abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem/einer Stadtverordneten ist ein in der Tagesordnung II aufgeführter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung I umzusetzen.

(4) Der Einladung sind für die Beratung von Satzungsangelegenheiten die entsprechenden Entwürfe, im übrigen ein Hinweis auf die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Ausschüsse und in besonderen Fällen eine weitere Erläuterung des Verhandlungsgegenstandes beizufügen, wenn es der zuständige Ausschuss in der Vorberatung beschließt. Zu den Verhandlungsgegenständen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder die jeweiligen Beschlüsse des Magistrats, soweit diese bei Versand der Tagesordnung bereits gefasst sind, jedoch mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gemäß § 5 Abs. 2 in vertraulicher Sitzung zu behandeln sind. Die sonstigen Unterlagen können von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zwischen dem Versand der Einladung und drei Tage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenersammlung eingesehen werden.

§ 5 - Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Diese vertraulichen Sitzungen sollen unmittelbar den öffentlichen folgen.

(2) In vertraulichen Sitzungen sind insbesondere zu verhandeln: Grundstücksgeschäfte, Darlehen sowie Gegenstände, bei denen persönliche Angelegenheiten besprochen werden.

(3) Für das Verfahren gilt § 52 Abs. 1 HGO. Ein Antrag auf vertrauliche Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung wird in der Regel von dem für die Sachentscheidung zuständigen Ausschuss vorberaten. Der vorbereitete Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit soll von dem/der Stadtverordneten gestellt werden, der/die in der Stadtverordnetenversammlung zu dem Gegenstand berichtet.

§ 6 - Gang der Verhandlungen

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das Wort nach seinem/ihrem Ermessen. Einem hauptamtlichen Magistratsmitglied muss jederzeit das Wort erteilt werden. Er/Sie selbst kann das Wort zur Sache ergreifen, sofern er/sie den Vorsitz abgegeben hat. Wird ein Antrag auf Schließung der Rednerliste gestellt und diesem Antrag stattgegeben, sind nur noch die Redner/Rednerinnen zuzulassen, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Wort gemeldet haben. Wird Schluss der Debatte beantragt, ist vor der Abstimmung nur noch dem Redner/der Rednerin, der/die diesen Antrag begründet, und einem Redner/einer Rednerin, der/die dagegensprechen will, das Wort zu erteilen.

(2) Jedem Redner/Jeder Rednerin können Zwischenfragen gestellt werden. Der Fragesteller/Die Fragestellerin steht dazu auf und meldet sich zu Wort. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin fragt den Redner/die Rednerin, ob er/sie eine

Zwischenfrage gestattet. Der Redner/Die Rednerin kann die Frage zulassen oder ablehnen.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste zu berücksichtigen. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, sobald der/die jeweilige Redner /Rednerin seine/ihre Ausführungen beendet hat. Es soll nicht länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung hat der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort zu einer Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden. Stellungnahmen zu Sachfragen im Rahmen einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung sind unzulässig. Über den Antrag zur Geschäftsordnung lässt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin abstimmen.

(4) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Er/Sie kann den Redner/die Rednerin bei Abweichen vom Verhandlungsgegenstand und bei Verletzung gebräuchlicher Formen, insbesondere bei Beleidigungen, zur Ordnung rufen. Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des/der Vorsitzenden hat der Redner/die Rednerin seine/ihre Rede sofort zu unterbrechen. Geschieht das nicht, kann ihm der/die Vorsitzende das Wort entziehen. Muss ein Redner/eine Rednerin zum gleichen Verhandlungsgegenstand zum zweiten Mal zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden, wird er/sie darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird. Ein Redner/Eine Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, darf in der selben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

(5) Jeder/Jede Stadtverordnete, der/die in den Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand persönlich genannt oder angegriffen wurde, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen richtig zu stellen. Die Zeit für diese persönlichen Bemerkungen soll im Einzelfall fünf Minuten nicht übersteigen.

(6) Die Sitzungen sollen in der Regel gegen 22:00 Uhr enden.

§ 7 - Abstimmungsverfahren

(1) Nach Schluss der Beratung erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag. Soweit Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt sind, ist in der Reihenfolge der weitergehenden Anträge zu beschließen. Welcher der weiter-gehende Antrag ist, entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher /die Stadtverordnetenvorsteherin.

(2) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. In Zweifelsfragen ist die Gegenprobe zu stellen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, seine Abstimmung in der Niederschrift festhalten zu lassen. Die Erklärung muss während der Sitzung abgegeben werden.

§ 8 - Wahlen

(1) In den Fällen, in denen die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln vorgeschrieben sind, ernennt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung zwei Stimmenzähler /Stimmenzählerinnen. Diese öffnen die Wahlumschläge und ermitteln die für die Bewerber/Bewerberinnen abgegeben Stimmen. Das Wahlergebnis wird von dem/der Vorsitzenden festgestellt.

(2) Wird von den Fraktionen und den Parteien/Wählergruppen der Stadtverordnetenversammlung ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt werden. Jeder/Jede Stadtverordnete hat dabei nur eine Stimme.

§ 9 - Niederschrift

(1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss unter Anführung der Vorlage den hierzu gefassten Beschluss in wörtlicher Fassung enthalten und ist vom Stadtverordnetenvorsteher/von der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Stadtverordneten zuzuleiten.
(2) Die Niederschrift liegt drei Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung und währen der nächsten Sitzung zur Einsicht aus; sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss dieser Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

§ 10 - Ausschüsse

(1) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind durch Ausschüsse vorzubereiten. Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse. Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist folgende:

1. Haupt- und Finanzausschuss
Allgemeine Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz und Rettungswesen, Grundstücksangelegenheiten, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Stellenplan, Wahlen, Satzungen, Gebührenordnungen, Grundsatzentscheidungen zu Betriebsformen, Rechtsangelegenheiten, Beteiligungsbericht

2. Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung, Wirtschaft und Verkehr
Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Stadtplanung, Stadtsanierung, Verkehrsplanung, Straßenbeleuchtung, Parkeinrichtungen, Wohnungswesen, Stadtgärtnerei, Bestattungswesen, Fuhrpark und Bauhof, Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Gemeinschafts- und Mehrzweckhäuser, Nahverkehr, Fremdenverkehrswerbung, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftliche Unternehmen

3. Umweltausschuss
Naturschutz und Landschaftspflege, Stadtplanung (F- und B-Pläne, Planfeststellungsverfahren), Park- und Gartenanlagen, Land- und Forstwirtschaft, Naherholungsgebiete, Kleingartenwesen, Straßenreinigung, Hochwasserschutz, Stadtentwässerung, Gewässerschutz, Müllbeseitigung, Energieversorgung

4. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
Schulwesen, Volkshochschule, Musikschule, Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, Sportangelegenheiten, Sportstättenbau

5. Ausschuss für Soziales, Familie und Jugend
Allgemeine Sozialverwaltung, Einrichtungen für Familien, Kinder und Jugendliche, Frauenangelegenheiten, Alteneinrichtungen, Gesundheitswesen, Übernachtungsstelle

Die Fachausschüsse sind außerdem mitberatend bei dem Erlass von Satzungen und Gebührenordnungen aus ihrem Geschäftsbereich zuständig.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann besondere Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Untersuchung bestimmter Fragen einsetzen. Diese Ausschüsse bleiben so lange bestehen, bis die ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllt ist oder der Sachverhalt anderweitig entschieden ist. Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§ 11 - Tätigkeit der Ausschüsse

(1) Der Geschäftsgang in den Ausschüssen regelt sich, soweit in dieser Ordnung oder in der Hessischen Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Im Bedarfsfalle wählt der Ausschuss aus den Reihen der Stadtverordneten den Berichterstatter/die Berichterstatterin für die Stadtverordnetenversammlung. Dieser/Diese hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Meinung und die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben. Ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin an der Teilnahme verhindert, so übernimmt der/die Vorsitzende des Ausschusses selbst die Berichterstattung.

§ 12 - Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Der An- und Verkauf sowie Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Ablösung von Erbbaurechten im Werte bis zu 25.000,- € mit Ausnahme der für den Wohnungsbau bestimmten Grundstücke sowie die Festsetzung der Zahlungsbedingungen bei Verkauf und Tausch gewerblich genutzter Grundstücke wird zur abschließenden Entscheidung auf den Magistrat delegiert. Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss am Ende eines Rechnungsjahres über die von ihm in diesem Rahmen beschlossenen Grundstücksangelegenheiten.

Alle anderen Grundstücksgeschäfte sowie Darlehensaufnahmen werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur end-gültigen Beschlusserfassung übertragen. Sofern über einen Verhandlungsgegenstand keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, ist die Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zu überweisen. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind nur die abgegebenen Stimmen heranzuziehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(2) Über die Anträge des § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung können nach Übertragung durch die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall die zuständigen Ausschüsse endgültig beschließen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten im Rahmen des § 50 HGO auf die zuständigen Ausschüsse oder den Magistrat zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

(4) Über die Tätigkeit der Ausschüsse gemäß Abs. 2 und 3 wird in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin berichtet. Eine Diskussion in der Sache findet nicht mehr statt. Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete kann seine/ihre abweichende Meinung zu Protokoll geben.
Auf eine Berichterstattung gemäß Abs. 1 wird verzichtet, zumal nicht einstimmig beschlossene Grundstücksangelegenheiten ohnehin der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen sind.

§ 13 - Anfragen, Anträge und aktuelle Stunde

(1) Anfragen an den Magistrat und Anträge an die Stadtverordnetenversammlung sind schriftlich dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Sie müssen zwölf Kalendertage vor dem nächsten Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin reicht den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen jeweils eine Zusammenstellung der Anfragen und Anträge nach, die mit den Anfragen und Anträgen auch im Bürgerbüro zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird; auf der Tagesordnung erscheint der Sammelbegriff Anfragen und Anträge.

Jeder/Jede Stadtverordnete kann Anfragen vorlegen und Anträge stellen.

In der Stadtverordnetenversammlung werden die Anfragen von den Berichterstattern/Berichterstatterinnen vorgetragen, die Anträge entsprechend ihres Einganges vom Stadtverordnetenvorsteher/von der Stadtverordnetenvorsteherin aufgerufen. Die Benennung der Berichterstatter/Berichterstatterinnen kann jederzeit nachgeholt oder geändert werden.

(2) Anfragen sind so zu fassen, dass sie keiner Begründung und Vorbemerkung bedürfen. Sie werden vom Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Anschließend findet eine Aussprache statt.

Das zeitliche Limit für die Behandlung der Anfragen ist auf maximal 2 Stunden begrenzt. Die Fraktionen und die Parteien/Wählergruppen bestimmen die Behandlungsfolge ihrer Anfragen rechtzeitig vor der Sitzung. Sie tragen, beginnend mit der stärksten Fraktion, rotierend je eine Anfrage vor, ein Umlauf findet auf jeden Fall statt. Die ggf. unerledigten Anfragen werden für die nächste Sitzung vorgetragen. Unbeschadet dessen steht es den Anfragenden frei, zu erklären, das ihre ggf. unerledigten Anfragen als kleine Anfrage behandelt werden sollen.

(3) Vor Behandlung der Anfragen findet eine „aktuelle Stunde" statt. Sie ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. In der aktuellen Stunde können Fragen zu solchen kommunalpolitischen Themen gestellt werden, die sich nach der Abgabefrist der Anfragen und Anträge ergeben haben. Es werden keine Themen zugelassen, die in den vorgelegten Anfragen und Anträgen angesprochen sind. Die Fragen müssen vor Beginn der Sitzung schriftlich in 2-facher Ausfertigung dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vorliegen. Nach der Antwort des Magistrats steht nur dem Fragesteller/der Fragestellerin eine Zusatz-/Nachfrage zu. Jede Fraktion bzw. jede Partei/Wählergruppe hat das Recht, mindestens 1 Anfrage zu stellen. In der aktuellen Stunde unerledigt gebliebene Anfragen können als kleine Anfragen weiterverfolgt werden.

(4) Anträge sollen kurz begründet werden. Insbesondere soll zum Ausdruck kommen, wie die erforderlichen Mittel für die Ausführung des Beschlusses bereitgestellt werden können.

Die Anträge werden in der Regel ohne Aussprache dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Auf Wunsch können pro Fraktion bzw. Partei/Wählergruppe bis zu 2 Anträge mit der vorgelegten schriftlichen Begründung mündlich vorgetragen werden. Gibt der Magistrat eine Erklärung zu einem Antrag ab, dann gilt die Aussprache als eröffnet. Anstelle der Überweisung kann auch mehrheitlich eine Nichtbefassung mit dem Antrag beschlossen werden. Auf Antrag der antragstellenden Fraktion bzw. Partei/Wählergruppe kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass ein Antrag sofort abschließend behandelt wird. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Rahmen des 2-Stunden-Limits für Anfragen. Anträge, über die eine Beschlussfassung zur sofortigen Behandlung herbeigeführt werden soll, müssen bereits bei ihrer Einbringung entsprechend gekennzeichnet sein.

Zu den überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor, die dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen innerhalb von drei Monaten zuzuleiten sind. Anderenfalls ist nach Ablauf der Frist ein Sachstandsbericht zu geben. Abgelehnte Anträge können binnen Jahresfrist nicht wieder eingebracht werden. Dies gilt nicht für Anträge zum kommenden Haushalt. Anträge, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt.

(5) Anträge zur Abänderung des Haushaltsplanes sind unverzüglich nach Eingang den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen in Abschrift zuzuleiten.

(6) Jeder/Jede Stadtverordnete kann an den Magistrat kleine Anfragen richten. Diese Anfragen sind über den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin vorzulegen. Der Magistrat hat diese Anfragen schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang beim Magistrat zu beantworten. Wird die Antwort nicht pünktlich gegeben, dann

ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen.

(7) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungsanträge gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 14 - Eingaben

(1) Eingaben und Gesuche von Bürgern/ Bürgerinnen und Einwohnern/Einwohnerinnen an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin (Petition) sind den zuständigen Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die so gefassten Beschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung als Punkt „Petitionen" zu setzen und zur Einsicht auszulegen. Sofern nicht im Einzelfalle Berichterstattung gefordert wird, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache nach Vorschlag des Ausschusses. Wird Antrag auf Berichterstattung gestellt, bedarf dieser der Unterstützung von mindestens drei Stadtverordneten. Dem Petenten/Der Petentin ist mitzuteilen, mit welchem Ergebnis seine/ihre Eingabe erledigt worden ist. Dieses Verfahren gilt entsprechend für Eingaben und Gesuche an einzelne Stadtverordnete mit der Maßgabe, dass diese Eingaben und Gesuche dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin zuzuleiten sind.

(2) Eingaben, die Gegenstände behandeln, für die die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist, sind unzulässig und zurückzuweisen. Dem Einsender/Der Einsenderin sind die Gründe der Zurückweisung mitzuteilen.

§ 15 - Ordnung im Zuhörerraum

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal.

(2) Zuhörer/Zuhörerinnen dürfen sich nur in dem für sie vorgesehenen Bereich des Sitzungsraumes aufhalten. Das betreten des „Parlamentsbereiches" ist nicht gestattet. Dies gilt auch vor und nach den Sitzungen sowie in den Sitzungspausen.

(3) Zuhörer/Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder Anstand und Ordnung verletzen, können auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(4) Wenn unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(5) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin.

(6) Bild- und Tonaufnahmen vor, während und nach den Sitzungen sind nur der Magistratspressestelle und den offiziellen Vertretern/innen der Presse gestattet. Sie sind vorher bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin anzumelden. Bei denjenigen, die die Sitzungen regelmäßig begleiten, genügt eine einmalige Anmeldung zu Beginn der Wahlperiode.

§ 16 - Ordnung in den Ausschüssen

(1) Die Bestimmung des § 15 findet auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(2) An die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin tritt der/die Vorsitzende des Ausschusses. Gegen seine/ihre Anordnungen kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 17 - Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Über bestehende Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder nach Stellungnahme des Ältestenrates.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen für besondere Einzelfragen eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Fulda, 31. Oktober 2006

Die Stadtverordnetenvorsteherin

gez. Margarete Hartmann

1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. Mai 2009 folgenden Nachtrag zu ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I
§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde

(1) Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und Anfragen an den Magistrat sind schriftlich dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Jede Fraktion bzw. Partei/Wählergruppe kann pro Sitzung einen Antrag zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Anträge, die unmittelbar beraten und beschlossen werden sollen, müssen bereits bei ihrer Einbringung entsprechend gekennzeichnet sein und mit einer Frist von vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Sie werden unmittelbar nach Eingang allen Fraktionen/Gruppierungen zugeleitet. Für die sonstigen Anträge und die Anfragen gilt eine Frist von zwölf Kalendertagen.

Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin leitet den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen die Anträge und Anfragen mit einer Zusammenstellung zu. Diese Unterlagen werden auch im Bürgerbüro zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Zusammenstellung kann im Internet unter - www.fulda.de - eingesehen werden. Auf der Tagesordnung erscheint der Sammelbegriff Anträge und Anfragen.

Jeder/Jede Stadtverordnete kann Anträge stellen und Anfragen vorlegen.

Die Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen legen rechtzeitig vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge ihrer Anträge und Anfragen fest. Diese werden dann, abwechselnd nach Fraktions-/Gruppierungsstärke, beginnend mit der stärksten Fraktion, in einer gemeinsamen Aufstellung zusammengefasst.
In der Stadtverordnetenversammlung werden nach der festgelegten Reihenfolge die Anträge vom Stadtverordnetenvorsteher/von der Stadtverordnetenvorsteherin aufgerufen und die Anfragen von den Berichterstattern/Berichterstatterinnen vorgetragen. Die Benennung der Berichterstatter/Berichterstatterinnen kann jederzeit nachgeholt oder geändert werden.

(2) Vor Behandlung der Anträge und Anfragen findet eine „aktuelle Stunde“ statt. Sie ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. In der aktuellen Stunde können Fragen zu solchen kommunalpolitischen Themen gestellt werden, die sich nach der Abgabefrist der Anfragen (zwölf Kalendertage) ergeben haben. Es werden keine Themen zugelassen, die in den vorgelegten Anträgen und Anfragen angesprochen sind. Die Fragen müssen vor Beginn der Sitzung schriftlich in 2-facher Ausfertigung dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vorliegen. Nach der Antwort des Magistrats steht nur dem Fragesteller/der Fragestellerin eine Zusatz-/Nachfrage zu. Jede Fraktion bzw. jede Par-

tei/Wählergruppe hat das Recht, mindestens 1 Anfrage zu stellen. In der aktuellen Stunde unerledigt gebliebene Anfragen können als kleine Anfragen weiterverfolgt werden.

(3) Anträge sollen begründet werden. Insbesondere soll zum Ausdruck kommen, wie die erforderlichen Mittel für die Ausführung des Beschlusses bereitgestellt werden können.

Sofern Anträge zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung vorliegen, werden diese nach Aufruf eingebracht und entsprechend behandelt. Sollte sich im Zuge der Beratung herausstellen, dass ein solcher Antrag noch nicht beschlussreif ist, kann er auf Antrag der antragstellenden Fraktion/Gruppierung auch an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

Die sonstigen Anträge werden in der Regel ohne Aussprache dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Auf Wunsch können pro Fraktion bzw. Partei/Wählergruppe bis zu 2 Anträge mit der vorgelegten schriftlichen Begründung mündlich vorgetragen werden. Gibt der Magistrat eine Erklärung zu einem Antrag ab, gilt die Aussprache als eröffnet. Anstelle der Überweisung kann auch mehrheitlich eine Nichtbefassung mit dem Antrag beschlossen werden.

Zu den überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor, die dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen innerhalb von drei Monaten zuzuleiten sind. Anderenfalls ist nach Ablauf der Frist ein Sachstandsbericht zu geben. Nach Ablauf von drei Monaten nach der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird den Fraktionen/Gruppierungen eine Aufstellung über die nicht fristgemäß erledigten Anträge vorgelegt. Abgelehnte Anträge können binnen Jahresfrist nicht wieder eingebracht werden. Dies gilt nicht für Anträge zum kommenden Haushalt. Anträge, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt.

(4) Anfragen sind so zu fassen, dass sie keiner Begründung und Vorbemerkung bedürfen. Sie werden vom Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Anschließend findet eine Aussprache statt.

(5) Das zeitliche Limit für die Behandlung der Anträge und Anfragen sowie der „aktuellen Stunde“ ist auf maximal 2 Stunden begrenzt. Ein Umlauf findet auf jeden Fall statt. Die ggf. unerledigten Anträge und Anfragen werden für die nächste Sitzung vorgetragen. Unbeschadet dessen steht es den Anfragenden frei, zu erklären, dass ihre ggf. unerledigten Anfragen als kleine Anfrage behandelt werden sollen.

(6) Anträge zur Abänderung des Haushaltsplanes sind unverzüglich nach Eingang den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen in Abschrift zuzuleiten.

(7) Jeder/Jede Stadtverordnete kann an den Magistrat kleine Anfragen richten. Diese Anfragen sind über den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin vorzulegen. Der Magistrat hat diese Anfragen schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang beim Magistrat zu beantworten. Wird die Antwort nicht pünktlich gegeben, dann ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen.

(8) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungsanträge gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab sofort in Kraft.

Fulda, 19. Mai 2009

Die Stadtverordnetenvorsteherin

gez. Margarete Hartmann

Magistrat der Stadt Fulda Fulda, 13.05.2016
Der Oberbürgermeister

B E S C H L U S S

der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Montag, den 25.04.2016 um 18:00 Uhr

77/2016 SVV
Bildung und Besetzung der Ausschüsse / Geschäftsordnung

Es liegt ein gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der CWE-Fraktion vor, an der Regelung hinsichtlich der Bezeichnung und Aufgabenzuordnung zweier bestehender Ausschüsse Veränderungen vorzunehmen.

Anstelle der beiden bisherigen Ausschüsse:

- Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung, Wirtschaft und Verkehr und
- Umweltausschusses

sollen zwei neue Ausschüsse:

- Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung und Umwelt - BSA

und

- Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr - AWV

gebildet werden.

Die Zuständigkeiten der neuen Ausschüsse sollen wie folgt festgelegt werden:

BSA:
Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Stadtplanung, Wohnungswesen, Stadtgärtnerei, Bestattungswesen, Fuhrpark und Bauhof sowie die bisherigen Zuständigkeiten des Umweltausschusses.

AWV:
Verkehrsplanung, Straßenbau, Parken, Nahverkehr, Gemeinschafts- und Mehrzweckhäuser, Fremdenverkehrswerbung, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftliche Unternehmen.

Im Zuge der Diskussion werden zwei Änderungsanträge gestellt:

Die LioM FD-Fraktion beantragt, den Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung, Wirtschaft und Verkehr so zu belassen und den Umweltausschuss durch die Aufwertung des Umweltbereichs und der zusätzlichen Aufgabe „Gesundheitswesen" zu stärken.

Der Antrag wird bei
5 Ja-Stimmen, 44 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Die SPD-Fraktion beantragt anstelle der bisherigen Ausschüsse „Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung, Wirtschaft und Verkehr und Umweltausschuss" die Einrichtung zweier neuer Ausschüsse:
Ausschuss für Bauleitplanung und
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr.

Der Antrag wird bei 19 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen mehrheitlich

abgelehnt.

Der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion und der CWE-Fraktion wie oben genannt, wird bei 35 Ja-Stimmen und 24 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen.

Damit ist die Änderung beschlossen. Die übrigen drei Ausschüsse sollen unverändert weiterhin bestehen. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sollen wie bisher den Wahlvorbereitungsausschuss bilden, der sich im Falle seiner Notwendigkeit selbst konstituieren muss.

Es ergeben sich folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss – zugleich nach eigener Konstituierung Wahlvorbereitungsausschuss
- Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung und Umwelt
- Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Ausschuss für Soziales, Familie und Jugend

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung und Umwelt werden mit 13 und die übrigen Ausschüsse mit 11 Mitgliedern besetzt. Die Bildung und Besetzung der Ausschüsse soll nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung im sog. Benennungsverfahren erfolgen. Nach diesem Stärkeverhältnis ergibt sich nachfolgende Sitzverteilung in den Ausschüssen:

Sitzverteilung:

HFA und BSA	CDU 6, SPD 2, Grüne 1, Rep 1, CWE 1, FDP 1 und LioM FD 1
UWA, SKA und SFA	CDU 5, SPD 1, Grüne 1, Rep 1, CWE 1, FDP 1 und LioM FD 1

Die Einrichtung der vorgenannten Ausschüsse und deren Besetzung wird bei 39 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet darum, soweit noch nicht erfolgt, gem. § 62 Abs. 2 HGO die Namen der Ausschussmitglieder dem Büro der Stadtverordnetenversammlung alsbald schriftlich zu benennen.
Die bisher geltende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Oktober 2006 einschließlich des Nachtrags vom 19. Mai 2009 wird mit den o. g. Änderungen hinsichtlich der Ausschüsse bestätigt. Sie gilt zunächst weiter bis zu einer geplanten Überarbeitung. Mit diesem Thema soll sich der Ältestenrat demnächst befassen.

Die Geschäftsordnung einschließlich Nachtrag wird mit den genannten Änderungen bei 50 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

Mehrheitlich dafür